

Standeskommissionsbeschluss über die Entsendung und die Schwarzarbeit

vom 18. Dezember 2007

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Vollzug des Bundesgesetzes über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Entsendegesetz, EntsG) vom 8. Oktober 1999 und Art. 360b des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1991 sowie des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005,

beschliesst:

Art. 1

Das Arbeitsinspektorat ist zuständige kantonale Behörde gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG und kantonales Kontrollorgan gemäss Art. 4 Abs. 1 BGSA.

Arbeitsinspektora
rat

Art. 2

Das Volkswirtschaftsdepartement entscheidet über Streitigkeiten gemäss Art. 360b Abs. 5 OR und über Sanktionen gemäss Art. 13 Abs. 1 BGSA.

Volkswirtschaftsde
partement

Art. 3

¹Der Tripartiten Kommission gemäss Art. 360b OR gehören je ein Vertreter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen sowie des Volkswirtschaftsdepartementes an.

Tripartite Kom
mission

²Die Standeskommission wählt die Mitglieder der Kommission.

³Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen können der Standeskommission ihre Vertreter zur Wahl vorschlagen.

⁴Der Vertreter des Volkswirtschaftsdepartementes führt den Vorsitz, das Protokoll und das Sekretariat.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission am 1. Januar 2008 in Kraft.

Inkrafttreten